

1. § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „**KünstlerKreis Kelkheim**“ nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister „e.V.“

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Kelkheim/Taunus

1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Kelkheim und Umgebung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Planung und Durchführung von Tätigkeiten und Projekten, die geeignet sind, einerseits Künstlerinnen und Künstlern aus den Bereichen Darstellende Kunst, Literatur und Musik eine Plattform zu bieten, andererseits durch Lehr-, Ausstellungs- und Darbietungsaktivitäten das Bewusstsein einer breiten Bevölkerungsschicht für Kunst und Kultur zu wecken und zu fördern.

2.3 Zu den Aufgaben des Vereins gehört

2.4 Auf Öffentlichkeitsarbeit durch besondere Information der Bevölkerung über Kunst wird großer Wert gelegt.

2.5 Der Gedankenaustausch mit Hochschulen und Fachhochschulen für Kunst und Gestaltung wird gepflegt

3. § 3 Mitgliedschaft

3.1 Arten

Mitgliedschaft teilt sich in drei Gruppen ein:

3.1.1 Vollmitglieder

Volljährige Personen, die künstlerisch tätig sind oder Funktionen übernehmen.

3.1.2 Fördermitglieder

Eine unbeschränkte Zahl volljähriger Personen, wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

3.1.3 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder kann eine beliebige Zahl von Personen von der Mitgliederversammlung benannt werden. Sie können Vollmitglieder sein.

3.2 Aufnahme

- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3.3 Ende einer Mitgliedschaft.

Bei Beendigung einer Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft endet

- Durch Austritt
- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden
- Mit dem Tod einer natürlichen Person
- Durch Ausschluss
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
- Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit
- Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam

4. § 4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Jahresbeitrag

- Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- Die Vollmitglieder zahlen jährlich einen Beitrag.
- Die Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag und auf freiwilliger Basis auch mehr.
- Ehrenmitglieder sind von einem Beitrag befreit.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.2 Aufnahmebeitrag

Ein neu aufgenommenes Vollmitglied zahlt einen einmaligen Aufnahmebeitrag

4.3 Weitere Beiträge / Umlagen

Weitere Beiträge und/oder Umlagen sind nicht vorgesehen.

5. § 5 Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Ressortleiter

6.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand und
 2. dem künstlerischen Beirat
- Der Vorstand wird von den Vollmitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - Er kann nur mit Vollmitgliedern besetzt werden.
 - Wiederholungswahl ist möglich.
 - An Vorstandssitzungen nehmen sowohl die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als auch die des künstlerischen Beirats teil.
 - Jedes der beiden Gremien kann auch interne Sitzungen durchführen, die auch für das jeweils andere Gremium offen sind.

6.1.1 Geschäftsführender Vorstand

Er setzt sich zusammen aus

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Schatzmeister

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

6.1.1.1 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands:

1. Geschäftsführung des Vereins und Erledigung aller Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Enge Zusammenarbeit mit dem künstlerischen Beirat zur Erarbeitung des künstlerischen Planungen (Ausstellungen und andere Aktivitäten)
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Einhaltung der Geschäftsordnung des Vereins, in der die genaue Aufgabenverteilung geregelt ist.

6.1.2. Künstlerischer Beirat

Er setzt sich zusammen aus 4 Vollmitgliedern die künstlerisch tätig sind.

6.1.2.1 Aufgaben des künstlerischen Beirats.

1. Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands insbesondere in künstlerischen Fragen.
2. Erarbeitung der künstlerischen Planungen (Ausstellungen und andere Aktivitäten) zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Einhaltung der Geschäftsordnung des Vereins, in der die genaue Aufgabenverteilung geregelt ist.

6.2 Mitgliederversammlung.

- Die Mitgliederversammlung besteht aus Vollmitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist das bestimmende Organ des Vereins und trifft alle wesentlichen Entscheidungen aufgrund der vom Vorstand vorgelegten Vorlagen.
- Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Ebenso ist die Mitgliederversammlung zuständig für die
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Wahl der Ressortleiter
 - Wahl von Ausschüssen nach Bedarf
 - Festsetzung des jährlichen Haushaltsplans
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Abänderung oder Neufassung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.

Stimmrecht besitzen die Vollmitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher schriftlich unter Benennung der Tagesordnung einzuladen. Anträge von Mitgliedern müssen rechtzeitig dem Vorstand vorliegen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Satzung und Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage oder ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.

Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des BGB.

6.3 Ressortleiter

Die Ressortleiter sind dem Vorstand verantwortlich. Sie leiten und betreuen die einzelnen Kunstsparten und unterstützen den Vorstand bei der Erstellung der Vorlagen für die Mitgliederversammlung.

7. § 7 Auflösung des Vereins

Es gelten die Vorschriften des BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Künstlerhilfe Sozialwerk e.V., Bundesgeschäftsstelle, Konrad-Adenauer-Ring 28, 65187 Wiesbaden (Steuernummer 4025071293, Finanzamt Wiesbaden), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke - speziell für bildende Künstler und Literaten - zu verwenden hat.